https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_1\_3-41-1

## 41. Auslegung der Bestimmung über die Bürgermeisterwahl im Geschworenen Brief der Stadt Zürich

## 1489 Dezember 12

Regest: Es wird verordnet, dass der Geschworene Brief dahingehend ausgelegt werden muss, dass der Bürgermeister aus dem Kreis der Mitglieder des Kleinen und des Grossen Rates gewählt werden muss, und nicht von ausserhalb dieser beiden Gremien.

Kommentar: Hinsichtlich des passiven Wahlrechts für Bürgermeister und Mitglieder des Kleinen Rats verwendete der Geschworene Brief seit 1336 die offene Formulierung, dass diese aus den Rittern, dem Grossen Rat und den Handwerken gewählt werden sollten. Ab dem Vierten Geschworenen Brief von 1489 wurde in diesem Zusammenhang noch zusätzlich die Bürgergemeinde erwähnt (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 27; SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 58). Die vorliegende Auslegung schränkte dagegen das passive Wahlrecht auf Mitglieder des Kleinen und Grossen Rats ein. Damit wurde jedoch lediglich explizit gemacht, was de facto ohnehin bereits praktiziert worden war (zum gesellschaftlichen Hintergrund der zwischen 1490 und 1540 gewählten Bürgermeister vgl. Morf 1969, S. 3-5). Der vorliegende Eintrag wurde in der Folge in alle Satzungsbücher der Stadt Zürich bis ins 17. Jahrhundert übertragen.

Eindeutig festgelegt waren im Geschworenen Brief hingegen die Wahltermine sowie das aktive Wahlrecht für das Bürgermeisteramt: So wählte seit 1393 der Grosse Rat halbjährlich den Bürgermeister; dies erfolgte jeweils im Juni und Dezember im Vorfeld der halbjährlichen Schwörtage, bei denen die Neugewählten, ebenso wie die gesamte Bürgergemeinde, ihren Eid abzulegen hatten. Eine neue Bestimmung enthielt der Vierte Geschworene Brief, gemäss dessen als Bürgermeister nur in Frage kam, wer in der Stadt Zürich oder ihrem Herrschaftsgebiet geboren worden war, dies als Reaktion auf den Sturz des 1452 eingebürgerten, aus dem zugerischen Blickensdorf stammenden Hans Waldmann.

Zur Bürgermeisterwahl vgl. Weibel 1996, S. 17; Morf 1969, S. 1-3; Guyer 1943, S. 29-43; zur Bedingung einer zürcherischen Geburt für die Wahl als Bürgermeister vgl. Sieber 2001, S. 27.

## a-Eyn erkanntnuss von der wal eins burgermeisters-a

Als<sup>b</sup> in unnserm geschwornen brieff von eins burgermeisters wegen, wie der erwelt und genomen werden sölle, gesetzt und begriffen und doch darinn nit eigentlich erlutert ist, ob er uss dem kleynen und grossen rät und nit anderswan genommen werden sölle und deshalb etlich irrung gewesen ist, das wir unns daruff erkenndt und die lutrung gegeben haben, das unser geschworner brieff nitt annders verstannden werden, dann das ein burgermeister uss den personen, so unnsers kleinen rätes oder des grossen sind, und nit usserhalb noch anndersthwa genommen und erwelt werden sölle.

Eintrag: (ca. 1498) StAZH B III 2, S. 343, Eintrag 1; Papier, 24.0 × 33.0 cm.

Eintrag: StAZH A 43.1.2, Nr. 2, S. 41, Eintrag 1; Johannes Gross, Unterschreiber der Stadt Zürich; 35 Papier, 22.0 × 32.0 cm.

Eintrag: (ca. 1516–1518) StAZH B III 6, fol. 20r; Papier, 24.0 × 32.0 cm.

Eintrag: (ca. 1539-1541) StAZH B III 4, fol. 34r; Pergament, 20.0 × 29.5 cm.

Eintrag: (1604) StAZH B III 5, fol. 80r; Papier, 21.5 × 32.5 cm.

25

a Textvariante in StAZH B III 6, fol. 20r: Ein erclerung in dem geschwornen brief von der wal eins burgermeisters.

b Textvariante in StAZH B III 5, fol. 80r: Nachdem.